

halten hat, unter Erfüllung gewisser Voraussetzungen (§. 46), bei dem Bergamte Muthung (Verleihungsbegehrt) einlegen.

Weiske hat aus den a. a. O. S. 513 entwickelten Gründen, die Muthung für eine unnöthige Formalität erklärt.

Der Ausschuss konnte sich damit nicht einverstehen, sondern mußte sich dagegen in Hinblick auf die Motive zu §. 45 — 50 einhalten, daß, die Sache practisch genommen, das Anbringen eines Verleihungsgesuchs in einer bestimmt erkennbaren Weise — und etwas Anderes ist die Muthung nicht — nothwendig, daß aber, wie von anderer Seite her desiderirt worden, die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung darüber: „daß zu den Erfordernissen der Muthung und Verleihung die Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit des Erfolges gehöre“, wie im österreichischen Entwurf (§. 21) geschehen, nicht rathsam sei, indem es Sache des Unternehmers bleiben muß, ob er seine Rechnung finden werde oder nicht.

Der Ausschuss findet daher unbedenklich,

der Kammer die Annahme der §§. 45, 46, 47, 48 und 50, gegen deren Fassung etwas Erhebliches nicht einzuwenden ist, anzurathen,

jedoch unter Hinzufügung einer Bemerkung zu §. 29 der Ausführungsverordnung. In derselben ist vorgeschrieben, daß Muthungen bei dem Vorstand des Bergamtes, in dessen Abwesenheit aber in der Expedition des Bergamtes anzumelden sind.

Möglicherweise kann der Fall eintreten, daß, während Jemand bei dem Vorstand des Bergamtes muthet, eine andere Person an Bergamtsstelle auf dasselbe Feld Muthung einlegt.

Derartige Collisionfälle werden vermieden, wenn §. 29 der Ausführungsverordnung dahin abgeändert wird, „daß die Muthung an Bergamtsstelle — nicht bei dem Vorsitzenden des Bergamtes — einzubringen sei.“

Nächst dem ist, da die in demselben Paragraphen der Ausführungsverordnung enthaltene relative Fassung: „während der gewöhnlichen Expeditionsstunden“, ebenfalls der nöthigen Genauigkeit entbehrt, eine feste Bestimmung der Expeditionsstunden zu wünschen.

Die deshalb erforderliche Abänderung des §. 29 der Ausführungsverordnung wird durch eine darauf gerichtete Antragstellung an die Regierung zu erzielen sein, welche der Ausschuss

der Kammer anheimstellt.

Wenn hiernächst auch aus den in den Motiven zu

§. 49

angegebenen Gründen das bei der bisherigen Verleihungsweise nöthige Vorrecht der Fundgrübler und Stöllner zum Muthen der bei ihrem Betriebe neu angefahrenen Lagerstätten jetzt nicht mehr in der frühern Maaße erforderlich ist: so bleibt doch noch immer der Fall möglich, daß die Arbeitsleute eines Fundgrüblers oder Stöllners, welche eine bisher unbekannte Lagerstätte anfahren, die, was das Feld eines Fundgrüblers anlangt, vielleicht in nahe angrenzendes unverliehenes Feld hinaussetzt, den Umstand, daß sie von dieser Anfahrung natürlich zeitiger Kenntniß erlangen, als ihr Diensther, dazu benutzen, dem Letztern mit einer Muthung zuvorzukommen.

Um dem vorzubeugen, wird es nicht unangemessen sein, zu §. 49 einen Zusatz zu machen des Inhalts:

„Ausgeschlossen von jenem Vorrechte und diesem

Rechte ist das bei dem Entdecken einer Erzlagerstätte betheiligte gewesene Aufseher- und Arbeiterpersonal binnen 4 Wochen vom geschehenen Funde an.“

Man darf sich dabei zwar nicht verhehlen, daß eine derartige Bestimmung immer insofern umgangen werden könne, als dadurch für das Arbeiterpersonal die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wird, seine erlangte Wissenschaft einem Dritten mitzutheilen und diesem dadurch den Vortheil in die Hände zu verschaffen, auf ein entsprechendes Feld Muthung einzulegen. Dessenungeachtet hat der Ausschuss sich nicht entschließen können, noch weiter zu gehen, als die vorgeschlagene Zusatzbestimmung involvirt, mit welcher

§. 49 der Kammer zur Annahme empfohlen wird.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand über Capitel II. im Allgemeinen zu sprechen? Es ist dies nicht der Fall. Meldet sich Jemand zum Wort über §. 45?

Abg. D. Schwarze: Ich wollte mir nur die Anfrage erlauben, ob der Ausschuss der Meinung gewesen ist, auf Seite 559 einen bestimmten Antrag in Betreff des §. 29 der Ausführungsverordnung zu stellen oder nicht, da die Fassung, welche der Ausschuss gewählt hat, allerdings darüber Zweifel offen läßt. Es heißt auf Seite 559, ziemlich in der Mitte der Seite: „die deshalb erforderliche Abänderung des §. 29 der Ausführungsverordnung wird durch eine darauf gerichtete Antragstellung an die Regierung zu erzielen sein, welche der Ausschuss der Kammer anheimstellt.“ Sollte der Ausschuss nicht der Meinung sein, hier einen bestimmten Antrag an die Kammer zu bringen, so würde ich mir für diesen Fall erlauben, an dieser Stelle einen diesfalligen Antrag einzubringen.

Berichterstatter Abg. Herold: Es ist allerdings auf einen Antrag abgesehen, und ich glaube, daß dies auch aus dem Schlusse des Berichts über §. 49 hervorgehe, denn da heißt es auf Seite 560: „Dessenungeachtet hat der Ausschuss sich nicht entschließen können, noch weiter zu gehen, als die vorgeschlagene Zusatzbestimmung involvirt, mit welcher §. 49 der Kammer zur Annahme empfohlen wird.“

Abg. D. Schwarze: Ich bin wahrscheinlich nicht deutlich gewesen. Ich habe ausdrücklich bemerkt, auf S. 559 in der Mitte, wo die Worte enthalten sind: „die deshalb erforderliche Abänderung des §. 29 der Ausführungsverordnung wird durch eine darauf gerichtete Antragstellung an die Regierung zu erzielen sein, welche der Ausschuss der Kammer anheimstellt.“

Berichterstatter Abg. Herold: Der Sache wird wohl abgeholfen sein, wenn ich, wie hiermit geschieht, nochmals erkläre, daß es auf eine besondere Antragstellung abgesehen ist.

Präsident Cuno: Ich habe den Antrag des Ausschusses auch in dieser Weise aufgefaßt und war im Voraus entschlossen, einen Antrag zum Schlusse des Capitel II. zur Abstimmung zu bringen. Ich wiederhole nunmehr die Frage, ob Jemand über §. 45 das Wort begehrt?